



STADTGEMEINDE
STEYREGG

4221 Steyregg, Weissenwolfstr.3
Tel.0732/640155 - Fax.0732/640555 - e-Mail: office@steyregg.at
Pol.Bezirk Urfahr-Umgebung



Steyregg, 09. Dezember 2010

K U N D M A C H U N G:

Gemäß § 94 Abs. 1 OÖ. Gemeindeordnung 1990 wird kundgemacht:

ABFALLORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 09. Dezember 2010

Aufgrund des § 6 des OÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009) idgF,
wird verordnet:

§ 1

Öffentliche Abfallabfuhr

1. Die Stadtgemeinde Steyregg betreibt für die regelmäßige Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet anfallenden Hausabfälle und sperrigen Abfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.
2. Die Stadtgemeinde Steyregg betreibt für die regelmäßige Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.
3. Die Stadtgemeinde Steyregg betreibt für die regelmäßige Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle keine öffentliche Abfallabfuhr.
4. Die Stadtgemeinde Steyregg kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen und mit diesen einen privatrechtlichen Vertrag über die Sammlung und Abfuhr von Abfällen abschließen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
2. **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

3. **Biogene Abfälle** sind feste Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten - und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

b) **Biotonnenabfälle:**

- ✓ feste pflanzliche Abfälle, insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- ✓ andere organische Abfälle aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- ✓ Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

4. **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, der in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit mit Hausabfällen ähnlich sind.

5. **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 3

Abholbereich

Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle und sperrigen Abfällen umfaßt das gesamte Gebiet der Stadtgemeinde Steyregg mit Ausnahme der im Anhang 1 (Sonderbereich) aufgelisteten Grundstücke, die mittels Müllsäcken entsorgt werden, die an die nächste vom Müllabfuhr-Wagen befahrene Straße zu bringen sind. Auch für den Sonderbereich gelten die im §7 festgelegten Abfuhrtermine.

Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst folgende im Anhang 2 genannten Liegenschaften bzw. die jeweils dort wohnhaften Haushalte. Für alle übrigen Teile des Gemeindegebietes gibt es, soweit nicht auf eigenem Grund kompostiert wird, die wöchentliche Entsorgungsmöglichkeit für Biotonnenabfälle dermaßen, als jeweils zu den Öffnungszeiten diese kompostierbaren Abfälle mittels 23-Liter Biotonne ins Altstoffsammelzentrum der Stadtgemeinde Steyregg gebracht werden können, wo eine Annahmestelle eingerichtet ist.

Für sperrige Abfälle besteht eine Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum (ASZ) zu den Öffnungszeiten. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

§ 4

Pflichten der Abfallbesitzer

1. **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen. Im Sonderbereich (Anhang 1) sind Hausabfälle an die nächste, vom Müllabfuhrwagen befahrene Straße zu bringen.

2. **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, in das ASZ (Altstoffsammelzentrum) zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

3. **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereitzustellen, ansonsten in das ASZ (Altstoffsammelzentrum) zu den Öffnungszeiten zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

4. **Grünabfälle** sind zur Kompostieranlage bzw. ins ASZ zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

§ 5 Abfallbehälter

1. Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind ebenfalls einige Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 90 Liter	EN 13592
Kunststofftonne 90 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 770 Liter	EN 840-3
Kunststofftonne 1100 Liter	EN 840-3

Biosäcke aus Maisstärke 10 Liter EN 13432

2. Für die Lagerung der Biotonneabfälle sind von den Anschlusspflichtigen

- a) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 23 Litern
- b) Abfallbehälter mit 80 Litern aus Kunststoff
- c) Abfallbehälter mit 120 Litern aus Kunststoff
- d) Abfallbehälter mit 240 Litern aus Kunststoff

zu verwenden. Für die Einbringung der biogenen Abfälle in die unter lit a bis d genannten Behälter sind die von der Stadtgemeinde beigestellten Bioabfallvorsammelsäcke zu verwenden.

3. Die Abfallbehälter für die Hausabfälle werden von der Stadtgemeinde Steyregg beschafft und an die Anschlusspflichtigen verkauft.

Die Abfallbehälter für die Biotonnenabfälle werden von der Stadtgemeinde Steyregg beschafft und zur Verfügung gestellt.

Die Vorsammelsäcke für Biotonnenabfälle werden von der Stadtgemeinde Steyregg beschafft und dem Anschlusspflichtigen zur Verfügung gestellt.

4. Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

- a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
- b) durch die ordnungsgemäße Benutzung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 6 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

1. Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach Maßgabe der Anzahl der Hausbewohner oder Haushalte, der Art und Größe der Anstalten, Betriebe und sonstigen Arbeitsstellen, der Art, Beschaffenheit und Menge der durchschnittlich anfallenden Hausabfälle, der Größe der Abfallbehälter und der Häufigkeit der Abfuhrtermine (Abfuhrintervalle). Im Zweifelsfall ist die Anzahl von Amtswegen oder auf Antrag der Anschlusspflichtigen vom Bürgermeister nach folgenden Grundsätzen mit Bescheid festzusetzen:

Das Minimum an benötigtem Behältervolumen beträgt bei 2-wöchentlicher Abfallabfuhr 10 Liter pro Person bzw. richtet sich nach der Haushaltsgröße wie folgt:

2-Personen Haushalt 20 l

3-Personen Haushalt 30 l

4-Personen Haushalt 40 l

5 Personen Haushalt 50 l

und pro weitere Person jeweils 10 l mehr.

Im Bedarfsfall können zusätzliche Abfallsäcke (gegen Entgelt) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

Für den 4 - bzw. 6 wöchentlichen Abfuhrintervall erhöht sich das erforderliche Mindestvolumen jeweils aliquot.

Für Gaststätten und sonstige gewerbliche Betriebe wird das Minimum an benötigtem Behältervolumen bei 2-wöchentlicher Abfall- Abfuhr wie folgt festgesetzt:

Gaststätten bis zu 50 Sitzplätzen 180 l, jede weiteren 10 Sitzplätze je 20 l zusätzlich.

Sonstige gewerbliche Betriebe bis zu 10 Bediensteten 90 l, pro weiteren Arbeitnehmer 10 l zusätzlich

2. Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Behälter für Biomüllabfälle beträgt:

a) für jeden Haushalt grundsätzlich 1 Abfallbehälter (Biotonne) mit einem Fassungsvermögen von 23 Litern oder

b) 80 l Abfallbehälter (Biotonne) für maximal 4 Haushalte oder

c) 120 l Abfallbehälter (Biotonne) für max. 6 Haushalte oder

d) 240 l Abfallbehälter (Biotonne) für max. 12 Haushalte

e) für gewerbliche Betriebe, Ämter und Banken für je 10 Beschäftigte mindestens 1 Abfalltonne mit einem Fassungsvermögen von 23 Litern, soweit die Biotonnenabfälle der in Haushalten anfallenden Art und Menge ähnlich sind.

§ 7 Abfuhrtermine

1. Die Sammlung und Abfuhr der Hausabfälle durch die Stadtgemeinde Steyregg (bzw. durch den beauftragten Dritten) erfolgt 2-wöchentlich, 4-wöchentlich oder 6-wöchentlich. Ein 4-wöchentliches oder 6-wöchentliches Abfuhrintervall kann über Meldung des Verpflichteten beim Gemeindeamt festgelegt werden. Die Änderung des Abfuhrintervalles ist jeweils zum Halbjahr (1. Jänner bzw. 1. Juli des Jahres) möglich und muß spätestens 2 Wochen vorher beim Gemeindeamt gemeldet werden.

Ein Abfuhrintervall von 6 Wochen kann nur bei einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung oder bei einem existierenden Anschluss an die Biotonnenabfuhr festgelegt werden.

2. Die Sammlung der sperrigen Abfälle erfolgt auf dem Gelände des Altstoffsammelzentrums. Die sperrigen Abfälle können zu den Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum von den Gemeindebürgern gegen Entgelt abgegeben werden.

Darüber hinaus erfolgt die Sammlung und Abfuhr der sperrigen Abfälle durch die Gemeinde über Anforderung und Vereinbarung gegen Kostenpflicht lt. Gebührenordnung bzw. Jahresvoranschlag.

3. Gras-, Grün- sowie Baum- u. Strauchschnitt von Liegenschaften bzw. Grundstücken können von den Gemeindebürgern zu den Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum bzw. bei der Kompostieranlage jeweils gegen Entgelt abgegeben werden.

4. Die Sammlung und Abfuhr der Biotonnenabfälle durch die Gemeinde (bzw. durch den beauftragten Dritten) erfolgt wöchentlich.

5. Die Tage der Sammlung und Abfuhr der Hausabfälle sowie der Biotonnenabfälle sind vom Bürgermeister rechtzeitig mittels Amtsblatt der Stadtgemeinde Steyregg bekanntzugeben.

6. Die Abfallbehälter der Hausabfälle sind den verschiedenen Abfuhrintervallen entsprechend (2,- 4 oder 6-wöchentlich) durch die Gemeinde mit verschiedenen farbigen Aufklebern zu markieren und von den Liegenschaftseigentümern rechtzeitig zur Sammlung bereitzustellen. Die Abfallbehälter der Biotonnenabfälle sind von den Liegenschaftseigentümern des Abholbereiches rechtzeitig jeden Freitag zur Sammlung bereitzustellen.

7. Grundstückseigentümer bzw. sonstige Berechtigte der Grundstücke im Sonderbereich sind berechtigt und verpflichtet, ihren Hausabfall zu einer im Bereich der öffentlichen Abfallabfuhr gelegenen Sammelstelle abzuführen.

§ 8

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Stadtgemeinde Steyregg bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Landwirtes Johann Mairhofer, Mittertreffling 8, 4209 Engerwitzdorf, welcher eine Kompostieranlage mit dem Standort Mittertreffling 8, 4209 Engerwitzdorf, zur Umwandlung der im Gemeindegebiet Engerwitzdorf und Steyregg anfallenden Biotonnenabfälle betreibt.

§ 9

Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 10

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechts) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 11 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erläßt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung bzw. werden die Gebühren jährlich im Voranschlag festgesetzt.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
2. Mit der Rechtswirksamkeit dieser Verordnung tritt die Abfallordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 17. Dezember 2001 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Buchner

angeschlagen am:
abgenommen am:

ANHANG 1

Sonderbereiche

Grundstücke

Name und Anschrift

Pz. 74	KG Pulgarn	Köppl Brigitta, Götzelsdorf 15
Pz. 73	KG Pulgarn	Prammer Rudolf u. Edeltraud, Götzelsdorf 17
Pz. 385/3	KG Pulgarn	Cerar Josef u. Margarete, Hasenberg 12a
Pz. 404/3	KG Pulgarn	Haselberger Josef u. Anneliese, Hasenberg 17
Pz. 45	KG Pulgarn	Ortner-Kranzl Richard u. Adelheid, Hasenberg 21
Pz. 47	KG Pulgarn	Pleiner Hubert u. Anita, Hasenberg 24
Pz. 34	KG Pulgarn	Hinterdorfer Gregor, Hasenberg 25
Pz. 22	KG Lachstatt	Rittenschober Maria, Holzwinden 34
Pz. 27/2	KG Lachstatt	Haslinger Peter Dr., Holzwinden 58
Pz. 56	KG Lachstatt	Stöger Josef, Lachstatt 19
Pz. 59	KG Lachstatt	Mayr Andreas, Lachstatt 22
Pz. 1096/2	KG Lachstatt	Beißmann Stefan u. Gerlinde, Lachstatt 27
Pz. 1090/2	KG Lachstatt	Palmeshofer Josef jun., Lachstatt 36
Pz. 107	KG Steyregg	Salm, Obernbergen 14
Pz. 265/3	KG Pulgarn	Primetzhofer Manfred u. Michaela, Pulgarner Str. 27
Pz. 267/1	KG Pulgarn	Schmalzer Ludwig u. Franziska, , Pulgarner Str. 28
Pz. 109	KG Steyregg	Schätz Jasmine, Windegg 44
Pz. 604/4	KG Steyregg	Findeis Manfred u. Margit, Windegg 46
Pz. 595/2	KG Steyregg	Tasch Andreas, Windegg 47

Sammelstellen für die Entsorgung im Sonderbereich sind bei folgenden Liegenschaften eingerichtet:

gegenüber Liegenschaft Windegg 54
gegenüber Liegenschaft Hasenberg 22a
bei der Liegenschaft Lachstatt 36
bei der Liegenschaft Holzwinden 33
bei der Liegenschaft Pulgarner Straße 25

An den Biomüll angeschlossene Liegenschaften

Am Tobersbach	2 – 4
Am Predigtstuhl	3 – 10, 12 – 22
Bahnhofstraße	1, 5 und 11
Birkenweg	6 und 7
Fischergasse	1, 3, 4 und 6
Förgenstraße	1 – 6
Holzwindener Straße	32 – 63
Im Meierhof	1 - 14
Kirchengasse	1, 4a+b, 7, 14, 17, 18, 31, 33, 37 und 38
Köhlerwiese	2
Langfeldstraße	1a - 89
Linzer Straße	1, 5a, 16a–d, 20, 22, 23, 24, 27, 29a, 38a, 38b, 39, 44 und 46
Mauthausener Straße	6, 8, 10, 12, 14, 15, 16, 18 und 20a –h
Mitterleitenweg	1a -16d
Plesching	27, 36, 37, 38, 58, und 62
Schwibbogen	1 – 5
Seeweg	1 - 8
Stadtplatz	1, 2, 4, 5, 6, 8, 10, 11, 13, 14a, 15, 16, 17, 18 und 20
Stadtturm-gasse	3, 5, 6 und 7
Villagarten	1, 3, 5, 8 und 9
Weissenwolffstraße	2, 3, 5, 7, 10, 11, 13 und 14
Windegg	5, 8 und 28
Windegger Straße	1

* * *